

Beitragsordnung des TUM Deutschlandstipendium Aktive-, Alumni- & Förderverein e.V.

§ 1 Jährlicher Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag stellt eine jährlich zu entrichtende Summe dar, die gem. § 6 Abs. 2 der Satzung des Vereins individuell festgelegt wird.
- (2) Der Beitrag ist für ein Kalenderjahr unter Beachtung der Zahlungsrythmen des §3 und den Fälligkeiten des §4 zu zahlen.

§ 2 Mindestbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag darf 5 € pro Jahr nicht unterschreiten. § 5 dieser Beitragsordnung ist zu beachten.

§ 3 Zahlungsrythmus

- (1) Das Mitglied kann seinen Mitgliedsbeitrag
 - a. Jährlich
 - oder in gleichen
 - b. HalbjährlichenRaten zahlen.
- (2) Eine unterjährige Änderung des Zahlungsrythmus ist nicht möglich. Eine Änderung des Zahlungsrythmus kann dem Vorstand schriftlich bis zum 15. November für das darauffolgende Jahr mitgeteilt werden.

§ 4 Fälligkeiten

Die Raten der Mitgliedsbeiträge sind in den Fällen des § 3 zu zahlen:

- a. Bis spätestens 10. Januar bei jährlicher Zahlung.
- b. Bis spätestens 10. Januar und 10. Juli bei halbjährlicher Zahlung.

§ 5 Studentischer Beitrag

- (1) Abweichend von § 2 Satz 1 dieser Beitragsordnung können Mitglieder des TUM Deutschlandstipendium Aktive-, Alumni- & Förderverein e.V., die sich noch in einem (Promotions-)Studium oder Ausbildungsverhältnis befinden, durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bis 15. November eines Jahres für das darauffolgende Jahr eine Verringerung des Mitgliedsbeitrags auf bis zu 0€ jährlich verlangen.
- (2) Wenn gem. Absatz 1 eine Bescheinigung nicht oder zu spät für das folgende Jahr eingereicht wird, so erhöht sich der Mitgliedsbeitrag bei fehlender anderweitiger Vereinbarung zwischen Mitglied und Vorstand automatisch auf den in §2 benannten Mindestbeitrag für das folgende Jahr.

§6 Unterjähriger Eintritt

- (1) Bei einem unterjährigem Eintritt in den Verein berechnet sich der zu zahlende Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr als Anteil der verbleibenden Kalendermonate des Jahres. Angebrochene Monate zählen als noch verbleibende Kalendermonate.
- (2) Die Fälligkeiten verschieben sich in den Fällen des §4 wie folgt:
 - a. Jährlicher Zahlungsrythmus: Bis 10 Tage nach Eintritt in den Verein
 - b. Halbjährlicher Zahlungsrythmus
 - i. Bei Eintritt bis 31.5.: Bis 10 Tage nach dem Eintritt für den anteiligen Mitgliedsbeitrag und bis 10. Juli für die Hälfte des jährlichen Beitrags
 - ii. bei Eintritt nach dem 31.5. bis spätestens 10 Tage nach dem Eintritt

§ 7 Zahlungsweise und Mahnung

- (1) Der Mitgliedbeitrag ist im vereinbarten Rhythmus auf ein rechtzeitig vom Vorstand zu benennendes Bankkonto zu zahlen. Eine Vereinbarung zum Einzug von Lastschriften ist möglich, wenn der Vorstand dies dem Mitglied anbietet.
- (2) Für wiederholt zu spät gezahlte Mitgliedsbeiträge kann nach Ermessen des Vorstandes eine angemessene Mahngebühr verlangt werden. Durch ein Verschulden des Mitglieds verursachte nicht einlösbare Lastschriften können dem Mitglied die dem Verein dadurch entstandenen Kosten nach Ermessen des Vorstands in Rechnung gestellt werden.

Beschlossen am 23.05.2019 in München auf der gründenden Mitgliederversammlung.